

Statuten des Vereins

ALELA-YOGA

1. Vereinsname:

ALELA YOGA, Verein zur Forschung von ganzheitlich emotionaler Gesundheit im Individuum, Partnerschaft, Familie und Gemeinschaft auf Basis der ALELA-methode.

2. Vereinssitz:

Angerweg 8-10 3443 Sieghartskirchen

3. Tätigkeitsort: bundes- und weltweit.

4. Zweck:

Der Verein ist nicht gewinnorientiert tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Ziele.

Der Verein bezweckt:

.)Förderung der ganzheitlichen, naturheiltherapeutischen Körper- und Mentalarbeit nach der Albert Emmanuel Methode, kurz ALELA-Yoga, auf wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, sozialer, theoretischer und praxisbezogener Lebens- und Arbeitsweise.

.) Forschung an ganzheitlichen Lebensphilosophien wie Yoga, Tao, Tantra, verschiedene europäische wie asiatische Kampf- und Heilkünste; der polynesischen Huna-Lehre, der Lebensphilosophie verschiedener Stammeskulturen insbesondere dem keltisch-druidischen Schamanentum sowie seinem Erbe in den Künsten des Theaters, des Tanzes, des Gesangs, der Poesie und Komposition und Zusammenführen ihrer SCHNITTPUNKTE in ein ganzheitliche spirituelle wie gesundheitsorientierte Praxis namens ALELA-YOGA. Alela Yoga steht für ein System aus täglichen Körperübungen, das Überschneidungen vieler der oben genannte Elemente in sich aufnimmt und dadurch eine Basis für ein gemeinsames Praktizieren von Menschen mit sehr unterschiedlichen kulturellen Hintergründen und Bedürfnissen liefert. Die Übungen sind sowohl athletisch, wie auch meditativ, und können auch eine Basis für weitere Vertiefungen in: professioneller, Performativer Kunst, Kampfkunst und spiritueller Heilkunst dienen.

.)Erforschung der emotionalen Kommunikation, ihrem künstlerischen, sozialen sowie biomedizinischem Ausdruck und ihrer ganzheitlichen Harmonisierung in Körper Geist und Seele,

1.) im Individuum 2.) in der Partnerschaft zwischen männlichen und weiblichen Prinzipien 3.) in der Familie 4.) In der Gemeinschaft/ der Firma 5.) in der Gemeinde.

Werkzeuge für die Erforschung von emotionaler Kommunikation sind Beobachtungen und Berichte der Teilnehmer von Gruppen Seminaren und Gemeinschafts-experimenten in welchen Körpertechniken aus den Bereichen, Tanz, Gesang, Schauspiel, physisches Theater und spirituelle Körpertechniken Verbindung mit der ALELA-methode gelehrt und ausprobiert werden. Weiters gibt es Zusammenarbeiten mit Wissenschaftlern aus den Feldern Biologie, Neurologie, Psychologie und komplementärer Medizin. Ziel dieser Arbeit ist es praktisch anwendbare Lebens-Modelle für

- .) den ganzheitliche gesunden Menschen;
- .) der harmonischen Partnerschaft
- .) der funktionalen Familie
- .) der familienfreundlichen Firma
- .) der autarken Gemeinschaft
- .) der autonomen Gemeinde

zu liefern, welche die ALELA-Methode sowie die Prinzipien der ALELA-Ethik für sich anwenden. Der Verein sieht in dieser Tätigkeit auch einen wertvollen Beitrag zum Wachstum in den neuen mündigen Menschen mit ausreichender sozialer, emotionaler und spiritueller Kompetenz um in Zukunft politische Entscheidungen seines Einflussbereiches viel direkter und mit grösserer Autonomie treffen zu können.

- .) Förderung von Seminartätigkeit, welche die ALELA-Methode zum Inhalt haben, Ausbildungsprogramme zu Trainern, sowie Gruppen und Einzelbegleitung von Menschen in emotionalen wie gesundheitlichen Krisen,...
- .) Förderung von Vertiefung des ALELA-Ethik-konzeptes, welches als Basis für das erfolgreiche Gründen von „ökoligenten“ Lebensweisen, „Firmen-dörfern“ bzw. Gesellschaftsformen, die Wirtschaftlichkeit mit ökologischen Schwerpunkten, ganzheitlicher Lebensweise und einem in den Firmenalltag integriertes Familienleben verbinden, dienen.
- .) Ermöglichung von ALELA-Coachings auch für Menschen mit geringem Einkommen, oder aufgrund von psychischen wie physischen Krisen bedingten, temporären finanziellen Einbussen.

5. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich im Sinne der Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Der

Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Vereinsmittel werden aus den Vereinsveranstaltungen oder -tätigkeiten erworben.

Einzelne Projekte werden von den ProjektleiterInnen geführt und abgewickelt.

ProjektleiterInnen müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen für sämtliche vom Vorstand genehmigten Eigenveranstaltungen.

Bei Projekten, die vom Verein unterstützt werden, haftet ausschließlich der Projektleiter/die Projektleiterin und nicht der Verein mit dem Vereinsvermögen.

Sämtliches Privatvermögen der einzelnen Mitglieder (ausgenommen in Eigeninitiative erstellte Projekte) ist von der Haftung ausgeschlossen.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, insbesondere Vorstand- und Organisationsteam. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ordentliche, Premium- und Ehrenmitglieder können z.B. für die Dauer eines Projekts ernannt werden, die dann je nach Abmachung, nach Projektende erlischt.

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch:

1. Antragstellung an den Vorstand

2. Abstimmung und Beschluss des Vorstands,... der Vorstand kann jederzeit ohne Angabe von Gründe, die Aufnahme in den Verein verweigern.

3. Zeitgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrags, dieser kann auch zeitlich begrenzt, z.B: für die Dauer eines Projekts sein.

2. Ehrenmitglieder

sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ausgenommen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch informellen Antrag an den Vorstand, welche die Ehrenmitgliedschaft meist für einen bestimmten Zeitraum beschliesst.

3. Premium-mitglieder

sind Mitglieder, die den Verein mit Spenden unterstützen, die über den normalen Mitgliedsbeitrag hinausgehen. Die Spende muss vom Vorstand genehmigt werden. Sobald der Betrag auf dem Vereinskonto ersichtlich ist, werden die Premium-mitglieder automatisch in den Verein aufgenommen, und nach Absprache auch als Premium-mitglieder ausgewiesen. Die Spenden gelten als bedingungslose Geschenke und sind nur in Ausnahmefällen an bestimmte Konditionen der Spender gebunden.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder durch Tod, und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

7.2. Der Austrittswunsch hat schriftlich bis Monatsende zu erfolgen.

7.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschlossen werden.

8. Vereinsorgane und Ämter

Die Organe des Vereins sind

8.1. Die Hauptversammlung

8.2. Der Vorstand

8.1. Die Hauptversammlung (HV)

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicher Weise mindestens 1x alle 3 Jahre zusammen.

8.1.1. Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassungen aller Art
3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und Premium- Mitglieder
5. Feiern von Ehrenmitgliedschaften
7. Beschlussfassungen über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

8.1.2. Stimmrecht Hauptversammlung

In der Hauptversammlung verfügt jedes ordentliche Mitglied über eine Stimme. Ehren- und Premium-mitglieder haben kein Stimmrecht. Premium-mitglieder können ein Stimmrecht beantragen.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt die Abstimmung als abgelehnt.

Statutenänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

8.1.3. Wahl des Vorstandes

Obmann/Obfrau und Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf 5 Jahre gewählt. Eine Neuwahl verlangt eine zu diesem Zweck ausserordentlich

einberufene Hauptversammlung.

8.1.4. Wahl der Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der HV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen keine ordentlichen Vereinsmitglieder sein.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

Sie haben der HV über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

8.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern setzt sich zusammen aus:

- Obmann/Obfrau
- SchriftführerIn
- KassierIn
- sonstigen Vorstandsmitgliedern

Ein Vorstandsmitglied, ausgenommen der Obmann/die Obfrau, kann mehrere Ämter bekleiden.

Für alle Vorstandsämter können StellvertreterInnen nominiert werden.

Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand wird unbefristet gewählt und behält seine Funktion bis zur nächsten Statutenänderung durch eine dafür einberufenen HV. Diese hat zur Konsequenz, dass der Verein nicht mehr jährlich neu angemeldet werden muss.

8.2.1. Stimmrecht Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Vorstandmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt die Abstimmung als abgelehnt.

Für den Fall, dass das Leitungsorgan lediglich aus zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.

8.2.2. Pflichten Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen

Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Vorbereitung der Hauptversammlung
2. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen
3. Erstellung des Vorschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarungen des Vereins in den Hauptversammlungen
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von aller Art von Vereinsmitgliedern
7. Genehmigungen von Projekten

8.2.3. Repräsentation

Der Vereinsvorstand repräsentiert die Interessen des Vereins gegenüber Gemeinden, Land, Bund, öffentlichen und privaten Institutionen, sowie allen interessierten Gruppen und Einzelpersonen auf nationaler und internationaler Ebene.

8.2.4. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Dem Obmann/der Obfrau obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines zuständig.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Obmann/der Obfrau und Schriftführer bzw. Kassier zu unterfertigen.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

4. Wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht bezahlt, wird das Stimmrecht mit sofortiger Wirkung und ohne weitere schriftliche Benachrichtigung bis zur Bezahlung des Beitrags ruhend gestellt.
5. Mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.
6. Die Mitglieder verpflichten sich die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
7. Vorstandsmitglieder, die für bestimmte Projekte einen deutlichen Mehraufwand an administrativer Arbeit haben, die über die normale Vorstandstätigkeit hinausgeht können vom Verein finanziell unterstützt werden. Sie haben darauf jedoch keinen Anspruch. Die Höhe der finanzielle Zuwendung, die als eine Dankes-Spende bezeichnet wird, wird in der Phase des Projekt-Antrags der Hauptversammlung vorgelegt und in die Abstimmung der Projekt-Bewilligung durch die Hauptversammlung bestätigt. Sie ist somit projektbezogen und temporär begrenzt. Vorstandsmitglieder, die den Mehraufwand nicht wahrnehmen können, können im Zuge des Projektantrages andere Mitglieder für diese Tätigkeit anfragen. Auch für diese hat der Verein das Recht eine Dankes-Spende zu formulieren.
8. Vorstandsmitglieder können auch gleichzeitig Projekt-Anträge stellen und bei Genehmigung diese parallel zu ihrer Vorstandstätigkeit leiten.
9. Die Vereinsgebäude sowie alle Räumlichkeiten die von den Mitgliedern im Rahmen von Projekten genutzt werden, sind vor und nach der Benützung zu säubern und einen ordentlichen Zustand zu setzen. Was als „sauber“ und „ordentlich“ gilt bestimmt der Gebäude-eigentümer bzw. der Projektleiter und kommuniziert dies auch an die jeweiligen Gruppen des Projekts bzw. der Veranstaltung.

10. Rechte, Pflichten und Tätigkeit des Vereins:

- 1.) Der Verein mietet für seine Tätigkeit und Veranstaltungen Gebäude und Räume, die von seinen Mitgliedern genutzt werden können. Die Mietbeträge werden aus der Vereinskasse gezahlt. Der Verein übernimmt jedoch nicht prinzipiell die Mietkosten für Räumlichkeiten, die durch Projekte entstehen. Das ist Aufgabe des Projektleiters. Ausser die Projekte finden in den Räumlichkeiten des Vereins statt, dann wird projektweise mit dem Projektleiter die Nutzung der Räumlichkeiten ausgehandelt.
- 2.) Der Verein veranstaltet regelmässig Feste, Stammtische, Vorträge und Schnupperworkshops für Mitglieder, aber auch für Vereinsinteressenten. Sämtliche Ausgaben für Verpflegung, Technik, Ausstattung und Anschaffung sonstiger Art für diese Veranstaltungen, werden vom Verein getragen.

3.) Der Verein bietet überdies die Möglichkeit für Vereinsmitglieder, die Gebäude, die der Verein angemietet hat auch als Wohn- und Projektraum zu nutzen. Diese sind wiederum eigenen Projektveranstaltungen und werden jeweilig ausgehandelt.

4.) Der Verein finanziert sich neben den Mitgliedsbeiträgen auch durch Spenden der Premium-mitglieder, anonymen Spendern, sowie durch Erträge, Provisionen und anteilige Rückläufe aus sämtlichen Vereins-Projekten.

11. Regelungen bzgl der Covid19-Massnahmen:

Jedes Vereinsmitglied bzw. Vereinsinteressent trägt die volle Selbstverantwortung für seine eigene Gesundheit. Kein Vereinsmitglied oder Interessent kann andere für seine Gesundheit verantwortlich machen, fühlt er/sie sich gefährdet, sich anzustecken, bleibt er/sie der Veranstaltung fern. Der Verein respektiert die Empfehlung der Regierung genauso, wie er das Recht auf Maskenbefreiung nach §11 Absatz 3 des Epidemiegesetzes achtet. Menschen, die durch das Tragen des Mund-Nasenschutzes einen gesundheitliche Beeinträchtigung haben, sind vom Tragen desselbigen ausgeschlossen und können auch nicht von anderen Mitgliedern, Interessenten dazu genötigt werden. Jedes Mitglied erhält überdies eine Einschulung in die natürliche Ausheilung von Covid19, sowie den vielen Fällen einer natürlichen Immunisierung durch gesunde Ernährung und Stärkung des natürlichen Immunsystems. Sämtliche Veranstaltungen des Vereins sind vereinsintern und gelten nicht als öffentlich. Die Anzahl der Mitglieder einer Veranstaltung ist stets im gesetzlichen Rahmen des Vereinsgesetzes.

12. Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung werden sämtliche Zuwendungen und Spenden an die Spender rückerstattet, so diese samt ihrer Bankinformationen ausfindig gemacht werden können. Ist dies nicht möglich, wird dieses restliche Vermögen einem karitativen Zweck gespendet, vorzugsweise einer bedürftigen Musikschule in Moldawien.

13. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.